

Hinweise zur Meldepflicht nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII (besondere Vorkommnisse)

[1] Einleitung

Mit § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII wurde die Verpflichtung der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe rechtsverbindlich festgelegt, Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen, zu melden.

Die Meldepflicht dient ausschließlich dem Schutz der in erlaubnispflichtigen Einrichtungen unterbrachten Kinder. Durch die konsequente Einhaltung der Meldepflichten wird das Landesjugendamt in die Lage versetzt, etwaige negative Entwicklungen frühzeitig zu erkennen, dem Auftreten ähnlicher Entwicklungen und Ereignisse in der konkreten wie auch in anderen Einrichtungen vorzubeugen und die gewonnenen Erkenntnisse und Erfahrungen in die Beratung der Einrichtungsträger einfließen zu lassen.

Gemäß § 85 Abs. 2 Nr. 6 SGB VIII in Verbindung mit § 8 Landesjugendhilfeorganisationsgesetz (KJHG- Org M-V) und § 20 Abs. 1 AufgZuordG M-V besteht die Meldepflicht gegenüber dem Landesamt für Gesundheit und Soziales, Dezernat Landesjugendamt. Das Landesjugendamt ist Betriebserlaubnisbehörde für Kindertageseinrichtungen nach dem KiföG M-V, soweit diese von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe selbst getragen werden sowie für die aktuell noch bestehenden Sonderkindergärten und Sondergruppen nach dem SGB IX.

Um Unsicherheiten bei der Anwendung der Vorschrift zu vermeiden, wird im Folgenden beschrieben, was unter der Meldepflicht nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII verstanden wird und welche Informationen in der Meldung an das Landesjugendamt enthalten sein müssen. Hierzu stehen die Mitarbeiter des Landesjugendamtes beratend zur Verfügung.

Diese Hinweise sind in Zusammenarbeit mit Vertretern der freien und öffentlichen Träger der Jugendhilfe in M-V erarbeitet worden.

[2] Definition: Was ist ein Besonderes Vorkommnis?

"Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen", sind nicht alltägliche, konkrete und akute Ereignisse oder über einen gewissen Zeitraum anhaltende Entwicklungen in einer Einrichtung, die sich in erheblichem Maße auf das Wohl von Kindern und Jugendlichen auswirken bzw. auswirken können.

Meldepflichtig sind ferner Ereignisse und Entwicklungen, die den ordnungsgemäßen Einrichtungsbetrieb gefährden.

Die meldepflichtigen Ereignisse oder Entwicklungen werden nachfolgend begrifflich bestimmt und unterschiedlichen Kategorien zugeordnet. Es ist jedoch nicht möglich, in einem Kriterienkatalog alle denkbaren Ereignisse und mögliche Entwicklungen, die das Wohl von Kindern beeinträchtigen können, einzeln und abschließend sowie im Kontext der Einrichtung festzuhalten. Die Auflistung dient daher nur zur Orientierung.

- a) Gefährdungen der Kinder durch die Einrichtungsleitung oder die Mitarbeiter der Einrichtung
 - Handlungen mit Personenschäden

- grenzüberschreitendes Verhalten, sexuelle Belästigungen bzw. Übergriffe
 - Verletzung der Aufsichtspflicht
 - unzulässige disziplinarische Maßnahmen
 - herabwürdigende Erziehungsstile oder -methoden, Verletzung der Rechte von Kindern gemäß UN-Kinderrechtskonvention
 - gewichtige Anhaltspunkte für die Zugehörigkeit der Einrichtungsleitung oder Mitarbeiter zu einer Sekte oder zu einer extremistischen Vereinigung
 - Drogen- oder Alkoholgebrauch der Einrichtungsleitung oder Mitarbeiter im Arbeitskontext
 - psychische Auffälligkeiten
- b) Straftaten bzw. Strafverfolgung der Einrichtungsleitung oder der Mitarbeiter der Einrichtung
- c) Gefährdungen durch Kinder
- Selbst- und Fremdgefährdungen
 - massives grenzüberschreitendes Verhalten unter Kindern
 - unerlaubtes Entfernen/Vorliegen der Voraussetzungen für eine Vermisstenmeldung, wenn der Aufenthaltsort unbekannt ist und die Vermutung besteht, dass eine Selbst- oder Fremdgefährdungssituation für bzw. durch den Minderjährigen besteht
 - Waffenbesitz
 - erhebliches delinquentes Verhalten von Kindern
 - sonstige erhebliche Straftaten
- d) schwere Unfälle, fremdverschuldete Verletzungen, Todesfälle und schwere Krankheiten (auch außerhalb der Einrichtung)
- der Verlust von Körperteilen oder Körperfunktionen (z. B. Sehfähigkeit oder Gehör),
 - dauernde Entstellung
 - unheilbare oder erst nach längerer Zeit heilbare Verletzung oder Erkrankung
- e) weitere Vorkommnisse, die das Wohl von Kindern oder den Betrieb der Einrichtung gefährden
- Bedrohungen, Feuer, Sturmschäden etc., sofern sich daraus erhebliche Auswirkungen hinsichtlich der mit einem Störfall verbundenen Gefahren ergeben könnten
 - Entwicklungen/Ereignisse, die im Zusammenhang mit strukturellen und personellen Rahmenbedingungen stehen (z. B. erhebliche personelle Ausfälle, Mobbingfälle oder gravierende Beschwerde über die Einrichtung)
 - negative wirtschaftliche Entwicklung der Einrichtung, z. B. durch anhaltende Unterbelegung.

Der Katalog der meldepflichtigen Ereignisse und Entwicklungen gilt für alle Einrichtung, die der Aufsicht des Landesjugendamtes unterliegen.

Die Meldepflichten nach § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII gegenüber dem Landesjugendamt werden nicht durch die Übermittlung von Informationen an Strafverfolgungsbehörden oder dem nach § 8a SGB VIII zuständigen örtlichen Jugendamt ersetzt bzw. erfüllt. Bei dem Verfahren nach § 8a SGB VIII obliegt es

der Einrichtung, ggf. im Zusammenwirken mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft, die Lage und deren Auswirkungen auf das Kindeswohl individuell zu bewerten. Bei der Meldepflicht nach § 47 SGB VIII geht es um die Mitteilung über die tatsächlichen Geschehnisse und Umstände, die Bewertung obliegt aber der Betriebserlaubnisbehörde. Entscheidend ist hierbei der Bezug zum Betrieb der Einrichtung.

Es sollte der Grundsatz beachtet werden, im Zweifel einmal zu viel, als zu wenig zu melden.

[3] 3. Meldeverfahren

Die Mitteilung eines meldepflichtigen Falles hat unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) mit dem Formular "Meldung nach § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII durch Träger von erlaubnispflichtigen Einrichtungen" oder als telefonische Erstmeldung mit den entsprechenden Angaben zu erfolgen. Das Meldeformular steht zum Download (<https://www.lagus.mv-regierung.de/LJA/Betriebserlaubnis>) auf der Homepage des Landesjugendamtes bereit.

Das Landesjugendamt empfiehlt den Trägern Festlegungen zur Einhaltung der Meldepflicht nach § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII mit klaren Prozessen und Verantwortlichkeiten zu treffen.

[4] Vorgehensweise nach der Meldung

Nach dem Eingang der Meldung und sämtlichen erforderlichen Angaben sowie einer ggf. erfolgten Erhebung des Sachstandes durch das Landesjugendamt vor Ort wird das Landesjugendamt prüfen, ob die betriebserlaubnisrechtlichen Anforderungen in der Einrichtung eingehalten sind bzw. weiterhin vorliegen. Der Meldebogen enthält kein Bewertungsschema für die Prüfung seitens der Betriebserlaubnisbehörde. Diese bewertet die jeweilige Situation des Einzelfalles im Kontext des Einrichtungszwecks und der Konzeption.

Die Prüfung der jeweiligen Situation berücksichtigt insbesondere:

- welchen Schweregrad das Ereignis aufweist,
- welche betriebsbezogenen Ursachen und eventuellen Optimierungsmöglichkeiten gegeben sind,
- ob die Einrichtungsverantwortlichen geeignete und adäquate Maßnahmen ergriffen haben,
- wie der Umgang mit den besonderen Vorkommnissen aufgearbeitet wird (Fehlerkultur),
- ob bzw. wie die Prävention erfolgt,
- ob die Rahmenbedingungen in der Einrichtung zur Sicherstellung des Kindeswohls (wieder) hergestellt sind bzw. weiterhin bestehen,
- ob bzw. inwieweit Art und Angebot der Einrichtung spezifiziert sind und die Konzeption der Überarbeitung bedarf,
- in welcher Häufigkeit das Ereignis auftritt bzw. in der Vergangenheit aufgetreten ist.

Im Ergebnis der Prüfung bestimmt das Landesjugendamt unverzüglich etwaige aus dem der Meldung zugrundeliegenden Ereignis resultierende Maßnahmen. Vorrangig wird die Betriebserlaubnisbehörde ihrer Verpflichtung, beratend auf die Träger der Einrichtungen einzuwirken (§ 45 Abs. 3 SGB VIII), nachkommen.

[5] Folgen eines Meldeversäumnisses

Die Nichtbeachtung der gesetzlichen Meldepflichten nach § 47 SGB VIII stellt eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 104 Abs. 1 SGB VIII dar. Ein Einrichtungsträger, der eine Meldung nach § 47 SGB VIII nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig vornimmt, kann mit einer Geldbuße belegt werden.